

Vorwort

Der Mensch ist laut biblischer Aussage nach Gottes Bild geschaffen. Dieses Zeugnis und das Bekenntnis zu Gott, der in Jesus selbst Mensch geworden ist, machen für uns die besondere Würde des Menschen aus.

Dies spiegelt sich besonders in der Art und Weise wider, wie Jesus den Menschen begegnet, besonders den Kleinen und Schwachen unter ihnen. Sein Beispiel ist bleibender Auftrag für die Kirche. Darum setzen wir uns für Umgangsformen ein, die das Leben schützen und fördern, die Menschen achtsam, wertschätzend und respektvoll begegnen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept will dazu für den Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Schwerte beitragen.

Damit die beschriebenen Haltungen und das entsprechende Verhalten Orientierung geben können, wird ein Entwicklungsprozess auf den verschiedenen Ebenen der Kirchengemeinde gestartet, der die Beteiligten mit diesem Anliegen vertraut macht.

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde in den Leitungsgremien beraten und verabschiedet.

Schwerte, im Mai 2019

Unterschrift(en)

Hans Peter Iwan, leitender Pfarrer

Dr. Konrad Koch, PGR Vorsitzender

Eva Mehrens, Präventionsfachkraft

1. Einführung

Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Pfarrei St. Marien Schwerte will mit diesem „institutionellen Schutzkonzept“ flächendeckend zu einer Kultur der Achtsamkeit durch Präventionsarbeit auf allen Ebenen gelangen. In ihren Diensten und Einrichtungen bietet die Kirche Menschen in unterschiedlichen Situationen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Hier sollen sie sich angenommen, respektiert und sicher fühlen können. Darum setzt sich die Kirchengemeinde St. Marien Schwerte aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Diensten und Einrichtungen ein.

Eindeutige und transparente Verhaltensregeln, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, achtsamer und respektvoller Umgang in Worten und Handlungen gegenüber den anvertrauten Menschen sind dafür wesentliche Voraussetzungen.

Der Schutz besonders von jungen Menschen erfordert Sensibilität, Aufmerksamkeit und Sachkenntnis, aber auch klare Regelungen hinsichtlich der Abläufe, Strukturen und Zuständigkeiten, damit Mitarbeitende vorbeugend handeln und eindeutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden.

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept kommt die Katholische Kirchengemeinde St. Marien ihrer Verantwortung nach, die wir in der Begegnung mit Menschen übernehmen. Wir verpflichten die Mitarbeitenden, sich mit der Grundhaltung eines achtsamen Umgangs auseinander zu setzen. Wir sorgen durch geeignete Maßnahmen und durch das regelmäßige Überprüfen des Institutionellen Schutzkonzepts dafür, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

2. Zum Entstehen dieses Konzepts

Das Erzbistum Paderborn hat auf der Grundlage eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz seine Einrichtungen aufgefordert, ein Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und im Sinne der Prävention zu erstellen. Auch die staatlichen Organe fordern Regelungen in diesem Sinn. So soll unter anderem sichergestellt sein, dass nur geeignete Personen in Bereichen der Jugendhilfe tätig sind.

Zunächst wurden Mitarbeitende mit diesem Anliegen befasst, die im Bereich der Kirchengemeinde St. Marien Kindern und Jugendlichen in Gruppen oder Aktionen begegnen. Dazu diente ein Fragebogen, um die Thematik ins Bewusstsein zu rücken. Gleichzeitig konnten Kinder und Jugendliche ebenfalls anhand eines Fragebogens Themen oder Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht benennen. Der Fragebogen thematisierte den Umgang miteinander, das „Wohlfühlen“ in der Gruppe, die Transparenz von Regeln sowie den Umgang mit Medien.

Die Erkenntnisse aus diesen Befragungen sind Grundlage für das vorliegende Konzept und für die Schulungsmaßnahmen, die ab 2019 durchgeführt werden.

Die Maßnahmen dienen einem achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, um das Kindeswohl zu sichern.

3. Zielgruppe

Als freier Träger von Kinder- und Jugendarbeit gilt unser Blick den Kindern und Jugendlichen, denen wir in unterschiedlicher Weise in unserer Kirchengemeinde begegnen sowie den Mitarbeitenden in der Leitung von Gruppen: der Pfadfinderstamm der DPSG Schwerte, Sonnenregen gGmbH, Kommunionkinder, Firmbewerber und Messdiener.

Weiter gibt es Gruppen, die sich vereinzelt oder sporadisch treffen wie z.B. die Sternsinger

oder andere einzelne Aktionen für Kinder und Jugendliche.

Zudem ist anzumerken, dass die DPSG ein eigenständiger Rechtsträger innerhalb der Kirchengemeinde ist, der derzeit (Stand Februar 2026) ein eigenes institutionelles Schutzkonzept erarbeitet.

Auch die Sonnenregen gGmbH ist ein eigenständiger Rechtsträger innerhalb der Kirchengemeinde. Die Geschäftsführerinnen haben beschlossen, sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde anzuschließen.

4. Leitlinien für den Umgang miteinander - Verhaltenscodex

Uns ist ein achtsamer Umgang mit Menschen bei jeglichen Begegnungen wichtig. Das gilt besonders für solche, die unsere Kirchengemeinde verantwortet.

Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller und schützen Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Handeln und Sprechen

Wir legen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Er drückt sich im konkreten Handeln sowie in Sprache und Wortwahl aus. Interaktionen in Worten oder Taten sind auf die Zielgruppe und ihre Bedürfnisse angepasst.

Gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten in Worten oder in Handlungen beziehen wir deutlich Stellung.

Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir gestalten Begegnungen darauf abgestimmt. Wir respektieren die individuellen Schutzgrenzen und die Schamgrenzen jedes Einzelnen und achten die Intimsphäre.

Körperkontakt

Das Maß körperlicher Berührungen wird von Kindern und Jugendlichen selbst bestimmt. Es setzt deren unmissverständliche Zustimmung voraus. Berührungen müssen altersgemäß und angemessen zu sein; sie dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Die Leitungspersonen kommunizieren ihr Verhalten mit den Schutzbefehlten und reflektieren ihr Verhalten.

Regeln und Regelverstöße

Die erforderlichen Regeln entsprechen den hier genannten Leitlinien des Respekts und der Achtsamkeit. Regeln und Konsequenzen bei Fehlverhalten werden mit allen besprochen. Verantwortlich sind die Mitarbeitenden. Erzieherische Maßnahmen erfolgen angemessen und in direktem Bezug zum Fehlverhalten. Sie sind so gestaltet, dass sie den Respekt wahren.

Medien - Filmen – Fotografieren

Filmen, Fotografieren oder Tonaufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten voraus. Gleiches gilt für die Nutzung, Weitergabe

oder Veröffentlichung von Bildern oder Daten (Homepage, Schaukasten, soziale Medien...). Die Erklärungen dazu verbleiben beim Veranstalter. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht an persönlichen Daten ist zu achten.

Geschenke

Geschenke sind Ausdruck des Dankes und der Würdigung. Sie dürfen niemals in Verbindung mit Gegenleistungen stehen oder Abhängigkeiten fördern. Es ist darauf zu achten, dass sie in Form und Wert dem Anlass angemessen sind.

5. Vorgehensweise im Konfliktfall

Hinweise oder Beschwerden grundsätzlicher Art sind an die Präventionskraft direkt oder über das Pfarrbüro zu richten.

Im Konfliktfall soll die Präventionskraft der Kirchengemeinde zur Beratung hinzugezogen werden, um die Situation gemeinsam einzuschätzen und gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten. Ein Erstgespräch wird kurzfristig gewährleistet. Das weitere Vorgehen im Verdachtsfall ist der einseitigen Übersicht in der Anlage zu entnehmen. Der Verdacht muss durch den Beobachtenden dokumentiert werden.

6. Beschwerdewege

Schutzkonzeptrelevante Beschwerden werden im Pastoralteam bearbeitet. Dazu sollte Kontakt zur Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde aufgenommen werden. Beschwerden können auch über das Pfarrbüro weitergeleitet werden. Es wird nach lösungsorientierten Wegen im Umgang mit der Beschwerde gesucht. Bei der Bearbeitung werden die Betroffenen angemessen beteiligt und erhalten Rückmeldung.

Bei Beschwerden im Sinne der Präventionsordnung über ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende orientiert sich die Kirchengemeinde St. Marien an der vom Erzbistum Paderborn herausgegebenen Arbeitshilfe.

Ansprechpersonen für den Umgang bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker oder andere hauptamtliche Mitarbeiter sind die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn zu kontaktieren; Kontaktdaten siehe Anhang.

7. Schulungsmaßnahmen

Je nach Umfang und Intensität des Kontaktes mit Kindern oder Jugendlichen sind gestufte Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden vorgesehen. Dadurch werden sie befähigt, auf der Grundlage einer „Kultur der Achtsamkeit“ und entsprechend diesem Schutzkonzept ihrer Verantwortung nachzukommen.

Grundinformation

Mitarbeiter, die für einen begrenzten Zeitraum eine Gruppe begleiten, befassen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer durch die Präventionsfachkraft gestalteten Informations-Einheit mit den Themenbereichen „Achtsamer Umgang im Miteinander“, „Nähe und Distanz“ „Wahrnehmung von Leitung“, „Regeln und Konsequenzen“ und gehen gemeinsam dieses Schutzkonzept durch.

Basisschulung

Mitarbeiter

- die regelmäßig
- oder über einen unbegrenzten Zeitraum
- oder über Nacht

mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, erhalten eine 6stündige Basisschulung.

Je nach Aufgabengebiet (Jugendarbeit oder Sakramentenpastoral) wird diese vom Dekanat angeboten oder von der Katholischen Bildungsstätte für Erwachsene und Familien(KEFB). Inhalte sind durch das Erzbistum Paderborn festgelegt. Es werden Schulungen im Dekanat oder der KEFB oder bei großen Gruppen vor Ort angeboten.

8. Selbstverpflichtung

Neben den Schulungsmaßnahmen abgestimmt auf die ehrenamtliche Tätigkeit befassen sich alle Mitarbeitenden in der Kinder – und Jugendarbeit mit dem Institutionellen Schutzkonzept und verpflichten sich durch Unterschrift, gemäß des Verhaltenscodex zu handeln.

9. Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß der im März 2019 getroffenen Vereinbarungen zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Schwerte und der Stadt Schwerte, Bereich Jugend und Familie, legen alle ehrenamtlich tätigen Personen, die im Rahmen von Einzelbetreuung bzw. Einzelunterricht oder bei Aktivitäten, die eine Übernachtung einschließen, der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde in Erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor, das nicht älter als 3 Monate ist. Hierzu erhält die betreffende Person ein Formular, mit dem sie das Erweiterte Führungszeugnis im Bürgerbüro der Stadt Schwerte beantragen kann. Die Kosten übernimmt die Kommune.

Alle 5 Jahre muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Präventionsfachkraft dokumentiert die Einsichtnahme; das Zeugnis selbst verbleibt bei der Person, auf die es ausgestellt ist.

Von der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt wie z.B. der kurzfristige Ersatz einer Leitungsperson bei einer Übernachtungsveranstaltung. In diesem Ausnahmefall hält der

Mitarbeiter schriftlich fest, dass es keine relevanten Einträge im erweiterten Führungszeugnis gibt.

Die Leiter und Leiterinnen im Stamm der DPSG legen ihr Führungszeugnis dem Stammes Vorstand vor, der dies dokumentiert.

Die Mitarbeiter der Sonnenregen gGmbH legen ihr Führungszeugnis den verantwortlichen Geschäftsführerin vor, die dieses dokumentiert.

9. Präventionsmaßnahmen und Qualitätsmanagement

Die am Konzept beteiligten Gruppierungen führen in ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendliche regelmäßig Angebote und Aktionen durch, die die Teilnehmenden in ihrer Entwicklung fördern und stärken. Kinder und Jugendliche werden durch die Erfahrung stark gemacht, dass sie ihre Meinung sagen und sich einbringen können, dass sie gehört und gesehen werden, dass sie Selbstwirksamkeit erleben und aufbauen können, um so nicht so leicht zum Opfer zu werden.

Wesentliche Bestandteile des Qualitätsmanagements sind das Erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtung und die Schulungsmaßnahmen.

Jede relevante Gruppe bzw. jeder Mitarbeiter erhält eine gedruckte Fassung des Schutzkonzeptes und zudem das Angebot der Information durch die Präventionsfachkraft. Diese trägt Sorge für die Schulungsmaßnahmen, die Selbstverpflichtung und den Nachweis der Führungszeugnisse.

Neben der Implementierung dieses Schutzkonzeptes in den relevanten Feldern wird seine Gültigkeit regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

10. Beratungs- und Hilfsangebote / Ansprechpartner im Verdachtsfall

Kirchengemeinde

	Name	Kontakt
Präventionsfachkraft	Dr. Alexander Jaklitsch	01575 / 4124916
Pfarrer	Guido Bartels	0170 / 2471125
Pfarrbüro		02304/ 16418

Stadt Schwerte

Jugendamt Stadt Schwerte	Andreas Pap	02304/104484
Jugendamt Stadt Schwerte (Präventionsfachkraft)	Stefan Jäger	02304/ 104305

Jugendhilfedienst:

Der Jugendhilfedienst ist für viele Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Ansprechpartner vor Ort und bietet Beratung und Hilfen an bei Fragen und Problemen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Auf der Homepage der Stadt Schwerte findet man unter „Anliegen A—Z“ mit dem Stichwort „Jugendhilfedienst“ alle Sachberater mit Zuordnung zu Stadtteilen aufgelistet.

Schwerter Netz

02304/939350

Das Schwerter Netz ist ein Verbund aus den drei Schwerter Organisationen, die Aufgaben im Arbeitsfeld der Jugend-, Erziehungs- und Familienhilfe übernehmen. Detailliertere Infos unter www.schwerter-netz.de

Extern

Interventionsbeauftragter Erzbistum Paderborn	05251/1251701
Thomas Wendland	0171 863 1898
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Gevelsberg	02332 - 83 632
Zentraler Kinder – und Jugendärztlicher Notdienst	116117
Kinder – und Jugendtelefon	0800/1110333
Anonyme Beratungsstelle für Opfer sexuellen Mißbrauchs	0800/2255530
Nummer gegen Kummer	0800/1110333

Beratung und Hilfe für Opfer von sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Paderborn

Beauftragte für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind im Erzbistum Paderborn Frau Gabriela Joepen und Herr Prof. Dr. Martin Rehborn.

Sie sind Kontaktpersonen für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten. Grundlage der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten sind die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Gabriela Joepen, Rathausplatz 12, 33098 Paderborn

Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de Tel.: 0160 702 41 65

Prof. Dr. Martin Rehborn, Brüderweg 9, 44135 Dortmund

Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com.de Tel.0170 844 50 99

Anhang

Selbstverpflichtung Verhaltenscodex

Handlungsleitfaden Verdacht Kindeswohlgefährdung

Vorlage Dokumentation

Selbstauskunftserklärung

Hinweise zum Umgang mit Foto – und Filmmaterial

Vorlage Einverständnis Foto

Selbstverpflichtung Verhaltenscodex

Uns ist ein achtsamer Umgang mit Menschen bei jeglichen Begegnungen wichtig. Das gilt besonders für solche, die unsere Kirchengemeinde verantwortet.

Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller und schützen Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Handeln und Sprechen

Wir legen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Er drückt sich im konkreten Handeln sowie in Sprache und Wortwahl aus. Interaktionen in Worten oder Taten sind auf die Zielgruppe und ihre Bedürfnisse angepasst.

Gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten in Worten oder in Handlungen beziehen wir deutlich Stellung.

Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir gestalten Begegnungen darauf abgestimmt. Wir respektieren die individuellen Schutzgrenzen und die Schamgrenzen jedes Einzelnen und achten die Intimsphäre.

Körperkontakt

Das Maß körperlicher Berührungen wird von Kindern und Jugendlichen selbst bestimmt. Es setzt deren unmissverständliche Zustimmung voraus. Berührungen müssen altersgemäß und angemessen zu sein; sie dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Die Leitungspersonen kommunizieren ihr Verhalten mit den Schutzbefohlenen und reflektieren ihr Verhalten.

Regeln und Regelverstöße

Die erforderlichen Regeln entsprechen den hier genannten Leitlinien des Respekts und der Achtsamkeit. Regeln und Konsequenzen bei Fehlverhalten werden mit allen besprochen. Verantwortlich sind die Mitarbeitenden. Erzieherische Maßnahmen erfolgen angemessen und in direktem Bezug zum Fehlverhalten. Sie sind so gestaltet, dass sie den Respekt wahren.

Medien - Filmen – Fotografieren

Filmen, Fotografieren oder Tonaufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten voraus. Gleiches gilt für die Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Bildern oder Daten (Homepage, Schaukasten, soziale Medien...). Die Erklärungen dazu verbleiben beim Veranstalter. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht an persönlichen Daten ist zu achten.

Geschenke

Geschenke sind Ausdruck des Dankes und der Würdigung. Sie dürfen niemals in Verbindung mit Gegenleistungen stehen oder Abhängigkeiten fördern. Es ist darauf zu achten, dass sie in Form und Wert dem Anlass angemessen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Handlungsleitfaden Verdacht Kindeswohlgefährdung

Wahrnehmung von Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung:

- Ruhe bewahren
- Keine überstürzten Aktionen und Alleingänge
- Verhalten / Auffälligkeiten /Anhaltspunkte beobachten
- Dokumentieren: Was? Wann?
- Ungute Gefühle dokumentieren
- Mit andern Mitarbeitern über den Verdacht sprechen

Erhärtet sich der Verdacht:

- besonnen handeln
- eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen
- Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft
- Informationssichtung: Welche Tatsachen sind bekannt?
- Hypothesenbildung: Lassen die vorliegenden Informationen und Anhaltspunkte auf eine Gefährdung schließen?
- Dokumentation der Beratungsergebnisse

Festlegung des weiteren Vorgehens

Gefahr in Verzug

- Einschalten der Polizei & Jugendamt
- Mitteilung an Leitungsebene (Rechtsträger)

Keine AKUTE Gefährdung erkennbar

- Wenn der Betroffene Hilfe braucht oder deren Familie: weiterleiten an Jugendamt/Beratungsstellen
- Wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt, das ungute Gefühl geklärt werden kann: kein weiteres Vorgehen nötig

Dokumentation Vermutung

Gruppe (bitte ankreuzen & ergänzen)

☐ Messdiener aus _____
☐ Firmbewerber
☐ Sonnenregen

☐ Kommunionkinder aus _____
☐ Pfadfinder Stufe _____
☐ _____

Wer hat etwas beobachtet? (Name des Mitarbeiters)

Um welches Kind / Jugendlichen geht es? Alter?

Was wurde konkret beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
Wann? (Datum, Uhrzeit), Fakten, keine eigene Wertung oder Mutmaßung

Wer war dabei? Wer hat etwas mitbekommen? Wer war involviert?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Mögliches Vorwissen

Wurde die Präventionskraft kontaktiert

☐ Ja, persönliches Gespräch / Anruf / email am _____

☐ Nein

Welche Schritte /Absprachen sind geplant bzw getroffen worden?

Anmerkungen

Selbstauskunftserklärung



Name (Vor – und Nachname)

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis (Mitarbeiter in)

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang von sexualisierter Gewalt¹ verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich hiermit, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Hinweise zum Umgang mit Foto – und Filmmaterial

Vor dem Veröffentlichen dieser Fotos sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Eine Veröffentlichung ist nach §§ 22 und §§ 23 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) nur erlaubt, wenn das Einverständnis der betroffenen Personen in schriftlicher Form eingeholt wurde, es sei denn, es liegen die in § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KunstUrhG geregelten Ausnahmetatbestände vor und durch die Veröffentlichung wird kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt.

Ferner fallen Fotoaufnahmen unter den Begriff personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Nach Art. 15 Abs. 1 BayDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage oder eine gültige Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Angehörige im Sinne des Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§23

(1) Ohne die nach §22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt.

Einverständniserklärung für Film – und Fotoaufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

Hiermit willige ich ein, dass Film – und Fotoaufnahmen von der Veranstaltung / Ferienfreizeit / ...

Ferienfreizeit / Veranstaltung / Aktion bitte eintragen

von meiner Tochter / meinem Sohn

Name: _____

Adresse _____

erstellt werden dürfen.

Ebenso stimme ich zu, dass diese Aufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und redaktionellen Berichterstattung der Kirchengemeinde St. Marien und

Name der Gruppe eintragen

In Printmedien, dem Internet (Homepage, _____) veröffentlicht werden dürfen. Damit entspricht die Verwertung dieser Film – und Fotoaufnahmen des §22 des Kunsturheberrechtes (Kunst UrhG)[°], der das Recht am Bild regelt.

Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

[°] KunstUrhG

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Angehörige im Sinne des Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§23

(1) Ohne die nach §22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt.